Erweiterung einer vorhandenen Hofstelle

Gemeinde Glandorf

Gemarkung: Schwege

Flur: 6

Flurstück: 264

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Heinz Aubke

Schnaatweg 6 49219 Glandorf



Grulandstraße 2 49832 Freren Tel.: (05902) 503 702-0 Fax: (05902) 503 702-33

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEIN	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Anlass	
1.3	Aufgabe und Ziel	5
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens	6
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	7
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	10
4	METHODISCHES VORGEHEN	11
4.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	11
4.2	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG	
5	DATENGRUNDLAGE	13
6	WIRKFAKTOREN	15
7	RELEVANZPRÜFUNG	17
7.1	Arten des Anhang IV der FFH-RL	18
7.2	Regelmäßige Gastvögel in Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU- Vogelschutzrichtlinie	22
8	ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION	26
8.1	Methodik der Bestandserfassung	26
8.2	Ergebnisse	27
8.2.1	Vögel	27
8.2.2	Weitere Arten	29
8.3	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	29
9	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	30
9.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	30
9.1.1	Vögel	30
10	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	64
10.1	Maßnahmen zur Vermeidung	64
10.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	

11	LITERATUR UND QUELLEN	66
TABELI	LENVERZEICHNIS	
Tabelle	1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens	15
Tabelle	2: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2013)	27

1 ALLGEMEIN

1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzrechts verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem "Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz" vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der "Föderalismusreform" vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem "neuen" Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich "abweichungsfest" geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

1.2 Anlass

Herr Heinz Aubke beabsichtigt in der Gemeinde Glandorf (Gemarkung: Schwege, Flur: 6, Flurstück: 264) Neubaumaßnahmen, Umbaumaßnahmen Umnutzungsmaßnahmen und Abrisse im Rahmen einer Umstrukturierung und Erweiterung der vorhanden Hofstelle.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Aufgrund dessen ist nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (im Folgenden kurz saP genannt) durchzuführen. Der Untersuchungsrahmen der saP wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Die vorliegende saP ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen wird.

1.3 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftlich
 geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang
 IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt
 werden können, ermittelt und dargestellt,
- ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird und dass bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt,
- und zudem wird geprüft, ob für Arten des Anhanges II der FFH-RL und/ oder deren Lebensräume sowie für die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands gewährleistet bleibt (gemäß § 19 BNatSchG).

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Herr Aubke beabsichtigt in der Gemeinde Glandorf, Ortsteil Schwege die Erweiterung einer vorhandenen Hofstelle. Geplant sind die Erweiterung eines Stallgebäudes und der Neubau eines Güllehochbehälters. Weiterhin sind der Abriss von Gebäuden und die Nutzungsänderung einzelner Gebäude geplant.



Abbildung 1: Übersicht der Baumaßnahmen

Der Bereich, auf dem neue Gebäude entstehen sollen, grenzt an die bestehende Hofstelle und wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Auch insgesamt stellt sich das UG als intensiv landwirtschaftlich geprägter Raum dar, der von bewaldeten Flächen, Alleen, Heckenstrukturen und weiteren Hofstellen gegliedert wird. Intensiv gepflegte Gräben entwässern die Gegend. Westlich der Hofstelle verläuft der Schnaatweg, der das UG in etwa mittig teilt. Diese mit Alleebäumen bestandene Straße ist auch gleichzeitig die Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Es finden sich im UG keine Biotope, welche als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG herauszustellen sind. Die Lage des geplanten Vorhabens ist dem Blatt 1: "Übersichtsplan" zu entnehmen.

Gemäß der interaktiven Umweltkarten der niedersächsischen Umweltverwaltung (www.umwelt.niedersachsen.de) liegen im gesamten UG, keine für Brutvögel bzw. Gastvögel avifaunistisch wertvolle Bereiche. Auf der niedersächsischen Seite befinden sich im UG bzw. im Umfeld des UG keine Schutzgebiete. Lediglich auf nordrheinwestfälischer Seite sind ein geschütztes Biotop und zwei Vorschläge für geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Umfeld des UG gelegen.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 "besonders geschützte Arten" und in Nr. 14 "streng geschützte Arten", die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als besonders geschützte Arten gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als streng geschützte Arten gelten:

- Arten des Anhangs A der EG Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Die Länder können keine abweichenden Regelungen zum Artenschutz treffen.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände ("Zugriffverbote") sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich "*verboten*,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ("Besitz- und Vermarktungsverbote") nach § 44 Abs. 2 BNatSchG) sind auf Grund des Genehmigungsantrages ausgeschlossen und werden daher nicht weiter betrachtet.

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Baugesetzbuches Besitz-Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für Europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Darüber hinaus wird geprüft, ob der § 19 BNatSchG für Arten und für natürliche Lebensräume einschlägig ist. Es ist zu prüfen, ob eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen vorliegt. Im § 19 BNatSchG heißt es wie folgt:

- "(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen […] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. […].
- (2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in
 - 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
 - 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.
- (3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 2 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.
 - 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
 - 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten."

Da die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten und die Europäischen Vogelarten (und somit die Arten, die in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind) bereits hinreichend durch den § 44 BNatSchG abgeprüft werden, erfolgt die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG lediglich für die Arten, welche in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind und für deren Lebensräume sowie für die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten). Soweit Lebensraumtypen innerhalb eines FFH-Gebietes betroffen sind, erfolgt eine Prüfung nach § 34 BNatSchG.

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen und die fachliche Auslegung der Verbotstatbestände der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vorgeschlagenen Definitionen im Zusammenhang mit den Grundtatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), stA "Arten- und Biotopschutz" (September 2009).

Entsprechend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes "immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden."

4 METHODISCHES VORGEHEN

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 BNatSchG erfolgt die fachliche Interpretation und Erläuterung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Dementsprechend kommen für die besonders geschützten Arten (Ausnahme: Arten des Anhangs II der FFH-RL, Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) lediglich die "nationalen Verbotstatbestände" des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG zum Tragen. Diese gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht, so dass diese Arten nicht weiter im Rahmen dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet werden. Dennoch bleiben diese Arten bei der Eingriffsplanung nicht unberücksichtigt. Sie werden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation behandelt, nicht aber exemplarbezogen erfasst.

Für die verbleibenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung für die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. (Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden, ist derzeit nicht bekannt.)

Wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedeutet die Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang IV der FFH-RL, der europäischen Vogelarten sowie der Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten führen bzw. es darf sich der jetzige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter (Aufrechterhaltung verschlechtern des Status Quo) (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM 2007).

Dieser saP brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In diesem ersten Schritt (Relevanzprüfung) können die Arten ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b), eigene Erfahrungen/ Kenntnisse, Wissenstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp) als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben

tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ("CEF-Maßnahmen" - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der EU-KOMMISSION (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen Kompensationsmaßnahmen (FCS- Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist. Kompensationsmaßnahmen dienen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens derzeitigen [günstigen] im Erhaltungszustand) vorliegen.

4.2 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG bezieht sich auf Arten, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Natürliche Lebensräume sind die Lebensräume der Arten, die in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind, natürlich Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Fortpflanzungsund Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.

Es ist zu prüfen, ob für die oben genannten Arten und Lebensräume durch das geplante Vorhaben ein Schaden vorliegt, der erhebliche Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten und Lebensräume zur Folge hat.

Die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL (Europäische Vogelarten) aufgeführt sind und deren Lebensräume werden innerhalb der Prüfung nach § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft. Werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht erfüllt, ist davon auszugehen, dass erheblich nachteilige Auswirkungen ausgehend vom geplanten Vorhaben auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume und Arten nicht vorliegen.

Somit ergibt sich die Prüfung nach § 19 BNatSchG "nur noch" für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse.

Werden allerdings Lebensraumtypen innerhalb eines FFH- Gebietes durch das geplante Vorhaben berührt und/ oder sind Erhaltungsziele eines FFH- Gebietes betroffen, so erfolgt die Prüfung nach § 34 BNatSchG.

5 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlage für die saP dienen folgende Veröffentlichungen:

- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten; Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze sowie Teil B: Wirbellose Tiere mit Stand vom 1. November 2008 (THEUNERT 2008a und 2008b)
- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BINOT et al. 1998)
- Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2008)
- Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands (LUDWIG & SCHNITTLER 1996)
- Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen (RIEKEN et al. 2006)
- Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANNS 2007)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1993)

- Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremen (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010)
- Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (PODLOUCKY et al. 1994)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken (GREIN 2005)
- Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge (LOBENSTEIN 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (FINCH 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (AßMANN et al. 2003)
- Rote Liste der in Niederachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer (HAASE 1996)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen (HAUCK & DE BRUYN 2010)
- Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 1995 und des Landes Bremen (HECKENROTH & LASKE 1997)
- Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen (MELTER & SCHREIBER 2000)
- Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (DIETZ et al. 2007)
- Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen (PODLOUCKY et al. 1991)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2007)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN et al. 2003 und 2004)
- Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen (GREIN 2010)
- Vollzugshinweise f
 ür Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2010, 2011)

6 WIRKFAKTOREN

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen

- Temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung von Wasser und Klima/Luft durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller Wirkung) sowie
- temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb,
- z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen.

Anlagebedingte Wirkungen

- Bodenverlust/ Beeinträchtigungen von Wasser und Klima/Luft durch zusätzliche Versiegelung.
- Bodenverlust/Beeinträchtigungen von Wasser und Klima (Luft durch zusätzliche Überbauung und Strukturveränderung / Veränderung des Wasserhaushaltes (unversiegelte Nebenanlagen: Dämme, Gräben etc.).
- Biotopverlust durch zusätzliche Versiegelung und Überbauung / Strukturveränderung.
- Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch zusätzliche Versiegelung / Überbauung.
- Zusätzliche Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Veränderter Verkehrsfluss durch Ab- und Zulieferungsverkehr und damit mögliche Erhöhung der Barrierewirkung durch weiter verringerte Querpassierbarkeit.
- Abgeänderte/ verstärkte Lärm- und Schadstoffemissionen durch den veränderten Verkehrsfluss sowie durch den Betrieb der Stallanlage.
- · Ggf. erhöhte Kollisionsgefahr

Bei unabwendbaren Tierkollisionen handelt es sich um die Verwirklichung sozialadäquater Risiken. Sie erfüllen nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Unabwendbar bedeutet, dass das vorhabensbedingte Kollisionsrisiko artgerecht, z. B. durch Amphibiendurchlässe oder Abpflanzungen als Überflughilfe bei Fledermäusen, reduziert wird (Vermeidungsmaßnahmen). Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich u. a. nach der Bedeutung der lokalen Population (STEIN & BAUCKLOH 2007).

Für eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen durch zusätzliche Stickstoffeinträge können die Veröffentlichungen "Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH-Verträglichkeitsstudie" (KIFL 2008) sowie "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" (LAI 2010) herangezogen werden.

KIFL (2008) beschäftigen sich mit der Entwicklung von praxistauglichen Bewertungsmaßstäben für Stickstoffeinträge in der FFH-VS. Die dort vorgeschlagene Vorgehensweise basiert auf der Annahme der konsultierten Experten aus dem Umweltbundesamt und weiterer Stellen, dass sich der Zustand von bereits nicht mehr optimalen entwickelten Lebensräumen bei zusätzlichen N- Einträgen in der

Größenordnung von 3 % des Critical Loads (CL) nicht nennenswert zusätzlich verschlechtern wird. Entsprechend wird eine Zusatzbelastung in einer Größenordnung von 3 % des CL- Wertes als nicht signifikant verändernd eingestuft. D. h., dass Zusatzbelastungen von nicht mehr als 3 % des CL außerstande sind, signifikante Veränderungen des Ist-Zustandes auszulösen (vgl. dazu Urteil vom 14. April 2010; BVerwG 9 A 5.08). Der 3 %- Wert ist niedriger als der Umfang der verschiedenen natürlichen Prozesse, die einen Entzug von anfallenden Stickstoffverbindungen bewirken. KIFL (2008) führt zudem aus, dass unterhalb von 0,10 kg N/(ha*a) Zusatzbelastung keine belastbaren Ergebnisse begründet werden können. Dieser Wert fällt bereits unterhalb der Messungenauigkeitsgrenze.

LAI (2010) entwickelten einen Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen. Dieser Leitfaden führt unter anderem ein Abschneidekriterium an. Wenn die Zusatzbelastung (gesamte Anlage) am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen Ökosystems 5 kg N /(ha*a) nicht überschreitet, ist eine Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich, d. h. es liegt in dem Fall kein Anhaltspunkt für erhebliche Nachteile vor.

Grundsätzlich wird in der folgenden Prüfung davon ausgegangen, dass die Wirkungen durch zusätzliche Stickstoffeinträge der geplanten Stallanlage nicht erheblich sind.

7 RELEVANZPRÜFUNG

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL. betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend der Habitatkomplexe und der Verbreitungskarten, sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnisse über den Planungsraum und nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Osnabrück sind Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Brutvögel denkbar.

Somit werden Bestandserhebungen für die oben genannte Artengruppedurchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus den anderen Artengruppen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form:

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums bauen auf die Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Fassung mit Stand 03/2011) der Obersten Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium auf.

Die Kürzel der Spalten am Tabellenanfang haben folgende Bedeutung:

V: Verbreitungsgebiet

- X = Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiet der Art in Niedersachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden (k.A.).
- 0 = Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiet der Art in Niedersachsen.

L: Lebensraum

- X = Der erforderliche Lebensraum/ die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich (k.A.).
- 0 = Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkungen

X = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.

 Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten).

Arten, bei denen die Kategorie V (Verbreitungsgebiet) mit "0" bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren Arten werden die Kategorien "Lebensraum" und "Empfindlichkeit" abgeprüft. Arten, bei denen die Kategorie "Lebensraum" mit "0" bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Bei den Arten, wo der erforderliche Lebensraum bzw. die spezifischen Habitatansprüche voraussichtlich erfüllt sind oder keine Angaben möglich sind und die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des geplanten Vorhabens gegeben sind bzw. nicht auszuschließen sind, erfolgt die Betrachtung der möglichen Betroffenheit Art für Art. Entsprechend werden diese Arten der weiteren saP zu Grunde gelegt.

7.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

Tierarten:

Ka	tego	rie					
٧	L	E	Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
			Fledermäuse				
Х	Χ	0	Abendsegler	Nyctalus noctula	2	V	x
X	X	0	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
Х	Χ	0	Braunes Langohr	Plecotus auritus	2	V	x
Х	X	0	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	G	x
Х	Χ	0	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	*	x
0			Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
Х	X	0	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
Х	Χ	0	Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V	x
Х	х	0	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	2	V	x
0			Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	1	x
Х	0		Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	1	D	x
Х	0		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
Х	х	0	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	N	D	x
0			Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	G	x
Х	X	0	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	2	*	x
Х	0		Teichfledermaus	Myotis dasycneme	♦	D	
X	0		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	*	x

Ka	tego	rie					
v	L	E	Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
Х	Х	0	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	1	D	х
Х	Х	0	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	*	х
			Säugetiere ohne Fledermäu	se			
0			Biber	Castor fiber	0	V	x
0			Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0			Braunbär	Ursus arctos	0	0	x
0			Europäischer Nerz	Mustela lutreola	0	0	
0			Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	х
0			Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
0			Großer Tümmler	Tursiops truncatus	1	0	x
0			Haselmaus	Muscardinus avellanarius	R	G	х
0			Luchs	Lynx lynx	0	2	x
0			Schweinswal	Phocoena phocoena	1	2	x
0			Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
0			Wisent	Bison bonasus	0	0	x
0			Wolf	Canis lupus	0	1	x
			Kriechtiere				
0			Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	0	1	x
0			Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
X	0		Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x
			Lurche				
0			Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	3	3	x
0			Gelbbauchunke	Bombina variegata	1	2	x
X	X	0	Kammmolch	Triturus cristatus	3	V	x
X	0		Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	2	G	x
X	X	0	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	3	x
X	X	0	Kreuzkröte	Bufo calamita	3	V	x
X	X	0	Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0			Moorfrosch	Rana arvalis	3	3	x
0			Rotbauchunke	Bombina bombina	1	2	x
0			Springfrosch	Rana dalmatina	2	-	x
0			Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x
			Fische				
0			Nordseeschnäpel	Coregonus oxyrhynchus	0	0	x
0			Stör	Acipenser sturio	0	0	x
-			Libellen				

Ka	tego	rie					
٧	L	E	Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
0			Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2	G	х
0			Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	R	1	х
0			Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	R	1	x
0			Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	2	x
0			Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2	x
0			Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	1	1	х
0			Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	1	2	х
			Käfer				
0			Grubenlaufkäfer	Carabus variolosus	0	1	x
0			Heldbock	Cerambyx cerdo	♦	1	x
0			Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	х
0			Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	0	1	x
0			Eremit	Osmoderma eremita	♦	2	x
			Tagfalter				
0			Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	1	х
0			Eschen- Scheckenfalter	Euphydryas maturna	0	1	х
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	Maculinea arion	1	2	x
0			Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	1	3	x
0			Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea teleius	0	2	x
0			Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	0	2	х
0			Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	0	1	х
0			Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	0	1	х
			Nachtfalter				
0			Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	2	V	х
			Schnecken				
0			Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	♦	1	х
			Muscheln				
0			Bachmuschel	Unio crassus	♦	1	х

Gefäßpflanzen:

Ka	tego	rie					
V	L	Е	Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
0			Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0			Einfache Mondraute	Botrychium simplex	0	2	x
0			Frauenschuh	Cypripedium calceolus	2	3	x
0			Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	0	2	х
0			Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0			Froschkraut	Luronium natans	2	2	x
0			Schierling- Wasserfenchel	Oenanthe conioides	1	1	х
0			Moor- Steinbrech	Saxifraga hirculus	0	1	x
0			Vorblattloses Leinblatt	Thesium ebracteatum	1	1	х
0			Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	♦	х

LEGENDE

RL D Rote Liste Deutschland RL Nds Rote Liste Niedersachsen

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

- 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
- 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * Keine Gefährdung/ ungefährdet
- ♦ Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden
- N erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)

sg x = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

7.2 Regelmäßige Gastvögel in Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Ka	ategoi	rie			
V	L	Е	Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
Х	Х	0	Austernfischer	Haematopus ostralegus	Zug
Х	Х	0	Baumfalke	Falco subbuteo	Zug
Х	Х	0	Bekassine	Gallinago gallinago	Zug
Х	0		Bergente	Aythya marila	Zug
Х	0		Blässgans	Anser albifrons	Zug
Х	0		Blässhuhn	Fulica atra	Zug
Х	Х	0	Blaukehlchen	Luscinia svecica	Anh I
Х	0		Brachpieper	Anthus campestris	Anh I
Х	0		Brandgans	Tadorna tadorna	Zug
Х	0		Brandseeschwalbe	Sterna sandvicensis	Anh I
Х	Х	0	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	Zug
Х	0		Bruchwasserläufer	Tringa glareola	Anh I
0			Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	Zug
0			Dunkler Wasserläufer	Tringa erythropus	Zug
0			Eiderente	Somateria mollissima	Zug
X	0		Eisvogel	Alcedo atthis	Anh I
Х	X	0	Feldlerche	Alauda arvensis	Zug
Х	0		Fischadler	Pandion haliaetus	Anh I
Х	0		Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	Zug
Х	0		Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	Anh I
Х	X	0	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	Zug
X	0		Gänsesäger	Mergus merganser	Zug
X	X	0	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Zug
0			Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	Anh I
0			Grauammer	Emberiza calandra	Zug
Х	0		Graugans	Anser anser	Zug
Х	Х	0	Graureiher	Ardea cinerea	Zug
Х	Х	0	Großer Brachvogel	Numenius arquata	Zug
Х	Х	0	Grünschenkel	Tringa nebularia	Zug
Х	0		Haubentaucher	Podiceps cristatus	Zug
Х	Х	0	Heidelerche	Lullula arborea	Anh I
0			Heringsmöwe	Larus fuscus	Zug
Х	Х	0	Höckerschwan	Cygnus olor	Zug
X	0		Kampfläufer	Philomachus pugnax	Anh I

X0KanadagansBranta canadensisZugXX0KiebitzVanellus vanellusZug0KiebitzregenpfeiferPluvialis squatarolaZugXX0KleinspechtDryobates minorZugX0KnäkenteAnas querquedulaZug0KnuttCalidris canutusZug0KolbenenteNetta rufinaZugX0KormoranPhalacrocorax carboZugXX0KornweiheCircus cyaneusAnh IXX0KranichGrus grusAnh IXX0KrickenteAnas creccaZug0KüstenseeschwalbeSterna paradisaeaAnh I	
0 Kiebitzregenpfeifer Pluvialis squatarola Zug X X 0 Kleinspecht Dryobates minor Zug X 0 Knäkente Anas querquedula Zug 0 Knutt Calidris canutus Zug 0 Kolbenente Netta rufina Zug X 0 Kormoran Phalacrocorax carbo Zug X X 0 Kornweihe Circus cyaneus Anh I X X 0 Kranich Grus grus Anh I X X 0 Krickente Anas crecca Zug 0 Kurzschnabelgans Anser brachyrhynchus Zug	
X X 0 Kleinspecht Dryobates minor Zug X 0 Knäkente Anas querquedula Zug 0 Knutt Calidris canutus Zug 0 Kolbenente Netta rufina Zug X 0 Kormoran Phalacrocorax carbo Zug X X 0 Kornweihe Circus cyaneus Anh I X X 0 Kranich Grus grus Anh I X X 0 Krickente Anas crecca Zug 0 Kurzschnabelgans Anser brachyrhynchus Zug	
X 0 Knäkente Anas querquedula Zug 0 Knutt Calidris canutus Zug 0 Kolbenente Netta rufina Zug X 0 Kormoran Phalacrocorax carbo Zug X X 0 Kornweihe Circus cyaneus Anh I X X 0 Kranich Grus grus Anh I X X 0 Krickente Anas crecca Zug 0 Kurzschnabelgans Anser brachyrhynchus Zug	
0 Knutt Calidris canutus Zug 0 Kolbenente Netta rufina Zug X 0 Kormoran Phalacrocorax carbo Zug X X 0 Kornweihe Circus cyaneus Anh I X X 0 Kranich Grus grus Anh I X X 0 Krickente Anas crecca Zug 0 Kurzschnabelgans Anser brachyrhynchus Zug	
0 Kolbenente Netta rufina Zug X 0 Kormoran Phalacrocorax carbo Zug X X 0 Kornweihe Circus cyaneus Anh I X X 0 Kranich Grus grus Anh I X X 0 Krickente Anas crecca Zug 0 Kurzschnabelgans Anser brachyrhynchus Zug	
X 0 Kormoran Phalacrocorax carbo Zug X X 0 Kornweihe Circus cyaneus Anh I X X 0 Kranich Grus grus Anh I X X 0 Krickente Anas crecca Zug 0 Kurzschnabelgans Anser brachyrhynchus Zug	
X X 0 Kornweihe Circus cyaneus Anh I X X 0 Kranich Grus grus Anh I X X 0 Krickente Anas crecca Zug 0 Kurzschnabelgans Anser brachyrhynchus Zug	
X X 0 Kranich Grus grus Anh I X X 0 Krickente Anas crecca Zug 0 Kurzschnabelgans Anser brachyrhynchus Zug	
X X 0 Krickente Anas crecca Zug 0 Kurzschnabelgans Anser brachyrhynchus Zug	
0 Kurzschnabelgans Anser brachyrhynchus Zug	
0 Rustenseeschwalde Sterna paradisaea Ann I	
v v o lockerius	
X X 0 Lachmöwe Larus ridibundus Zug	
X 0 Löffelente Anas clypeata Zug	
0 Löffler Platalea leucorodia Anh I	
0 Mantelmöwe Larus marinus Zug	
X X 0 Merlin Falco columbarius Anh I	
X 0 Mittelsäger Mergus serrator Zug	
X X 0 Nachtigall Luscinia megarhynchos Zug	
X X 0 Neuntöter Lanius collurio Anh I	
0 Ohrentaucher Podiceps auritus Anh I	
0 Ortolan Emberiza hortulana Anh I	
0 Pfeifente Anas penelope Zug	
0 Pfuhlschnepfe Limosa lapponica Anh I	
X X 0 Pirol Oriolus oriolus Zug	
0 Prachttaucher Gavia arctica Anh I	
X X 0 Raubwürger Lanius excubitor Zug	
X 0 Raufußkauz Aegolius funereus Anh I	
0 Regenbrachvogel Numenius phaeopus Zug	
X X 0 Reiherente Aythya fuligula Zug	
0 Ringelgans Branta bernicla Zug	
X 0 Rohrdommel Botaurus stellaris Anh I	
X 0 Rohrschwirl Locustella luscinioides Zug	
X X 0 Rohrweihe Circus aeruginosus Anh I	
X 0 Rothalstaucher Podiceps grisegena Zug	
0 Rotkehlpieper Anthus cervinus Anh I	
X X 0 Rotmilan Milvus milvus Anh I	
X X 0 Rotschenkel Tringa totanus Zug	
X X 0 Saatgans Anser fabalis Zug	

		l _	0 4 "1		_
X	Х	0	Saatkrähe	Corvus frugilegus	Zug
0			Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta	Anh I
0			Sanderling	Calidris alba	Zug
0			Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	Zug
X	X	0	Schafstelze	Motacilla flava	Zug
X	0		Schellente	Bucephala clangula	Zug
X	X	0	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	Zug
X	X	0	Schnatterente	Anas strepera	Zug
0			Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	Zug
X	X	0	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	Zug
0			Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	Anh I
X	X	0	Schwarzmilan	Milvus migrans	Anh I
X	0		Schwarzstorch	Ciconia nigra	Anh I
0			Seeadler	Haliaeetus albicilla	Anh I
0			Seeregenpfeifer	Charadrius alexandrinus	Zug
0			Sichelstrandläufer	Calidris ferruginea	Zug
Х	Х	0	Silbermöwe	Larus argentatus	Zug
Х	Х	0	Silberreiher	Casmerodius albus	Anh I
Х	Х	0	Singschwan	Cygnus cygnus	Anh I
0			Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	Anh I
0			Spießente	Anas acuta	Zug
Х	Х	0	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	Zug
0			Steinwälzer	Arenaria interpres	Zug
0			Sterntaucher	Gavia stellata	Anh I
Х	Х	0	Stockente	Anas platyrhynchos	Zug
Х	Х	0	Sturmmöwe	Larus canus	Zug
Х	0		Sumpfohreule	Asio flammeus	Anh I
Х	Х	0	Tafelente	Aythya ferina	Zug
Х	Х	0	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	Zug
0			Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	Anh I
0			Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	Anh I
Х	Х	0	Uferschnepfe	Limosa limosa	Zug
Х	0		Uferschwalbe	Riparia riparia	Zug
Х	Х	0	Wachtel	Coturnix coturnix	Zug
Х	Х	0	Wachtelkönig	Crex crex	Anh I
Х	Х	0	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	Zug
Х	Х	0	Waldwasserläufer	Tringa ochropus	Zug
Х	Х	0	Wanderfalke	Falco peregrinus	Anh I
0			Wasserralle	Rallus aquaticus	Zug
Х	Х	0	Weißstorch	Ciconia ciconia	Anh I
	L	·	<u> </u>	<u> </u>	I

0			Weißwangengans	Branta leucopsis	Anh I
Х	0		Wendehals	Jynx torquilla	Zug
Х	Х	0	Wespenbussard	Pernis apivorus	Anh I
Х	Х	0	Wiesenweihe	Circus pygargus	Anh I
Х	0		Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	Anh I
0			Zwergmöwe	Hydrocoloeus minutus	Anh I
0			Zwergsäger	Mergellus albellus	Anh I
0			Zwergschnäpper	Ficedula parva	Anh I
Х	0		Zwergschwan	Cygnus bewickii	Anh I
0			Zwergseeschwalbe	Sternula albifrons	Anh I
0			Zwergstrandläufer	Calidris minuta	Zug
Х	Х	0	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	Zug
LEG	ENDE				
			Gastvogelart nach EU- Vogelschutzrichtlinie	Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)	Anh I
				Art. 4 Abs. 2 (Zugvogelarten)	Zug

8 ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION

In diesem Kapitel werden Methode und Ergebnisse der für eine abschließende Bewertung der möglichen Betroffenheit europäischer Vogelarten bzw. streng geschützter Arten durchgeführten Bestandserhebungen dargestellt.

Der Untersuchungsrahmen für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist mit der UNB Landkreis Osnabrück abgestimmt worden.

8.1 Methodik der Bestandserfassung

Die Bestandserfassung erfolgte im Rahmen von fünf vollständigen Flächenbegehungen von Mitte März 2013 bis Mitte Juni 2013. Die Erfassungstermine mit den jeweiligen kurzen Wetterbeschreibungen sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

```
19.03.2013 bedeckt, 2° - 3°C, leichte Brise (2 Bft)
12.04.2013 bedeckt, 7° - 10°C, leichte Brise (2 Bft)
26.04.2013 bewölkt, leichter Nieselregen, 17° - 19°C, leichte Brise (2 Bft)
14.05.2013 bewölkt, 10° - 13°C, frische Brise (5 Bft)
12.06.2013 leicht bewölkt, 18° - 22°C, schwache Brise (3 Bft)
```

Als Untersuchungsraum wurde ein möglicher Wirkraum von etwa 500 m um das geplante Bauvorhaben abgegrenzt. Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes können dem Blatt- Nr. 1 entnommen werden. Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei der Gruppe der Vögel, da in dieser Tiergruppe mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten zu rechnen war (vgl. Relevanzprüfung). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen auch auf das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen geachtet.

Für die Beurteilung der Betroffenheit ist es nicht zwingend erforderlich eine detaillierte Kartierung für alle Arten durchzuführen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort ab (FRÖHLICH & SPORBECK 2010). Entsprechend wurden alle Vogelarten qualitativ erfasst, bei gefährdeten und streng geschützten Arten erfolgte die Erfassung quantitativ, die zudem kartographisch ausgewertet und dargestellt werden. Für die "Allerweltsarten" wird ausschließlich der Status im UG festgestellt und i.d.R. auf eine Ergebnisdarstellung in Karten verzichtet. Eine Betroffenheit dieser ungefährdeten Arten wird u.a. anhand der Biotop- und Nutzungstypen abgeleitet und berücksichtigt. Dabei wird bei den Begehungen auf Besonderheiten bei diesen Arten insbesondere im unmittelbaren Vorhabensbereich geachtet (z.B. hohe Brutdichte von Wiesenschafstelzen auf betroffener Ackerfläche, hohe Artenvielzahl in vom Vorhaben betroffenen Heckenstrukturen).

Die Erfassung und Wertung von Brutrevieren der Vögel erfolgte grundsätzlich angelehnt an die "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" (SÜDBECK et al. 2005). Bei manchen Arten kamen Klangattrappen zum Einsatz, sofern dies in den

"Methodenstandards" für sinnvoll erachtet wird (z.B. Eulen und Spechte). In Ausnahmefällen wurden bereits einmalige Feststellungen revieranzeigender Verhaltensweisen (z.B. Reviergesang) außerhalb der Hauptdurchzugszeiten der jeweiligen Art als Brutverdacht, d.h. als mögliches Brutrevier gewertet (z.B. bei den nachtaktiven Eulenarten).

8.2 Ergebnisse

8.2.1 Vögel

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Erfassungen 2013 im Bereich des Untersuchungsraumes festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben.

Tabelle 2: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2013)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/ Status im Untersuchungsgebiet/ Bemerkungen
Graugans	Anser anser	*	*			•	üD, 120 Ind. Richtung Osten ziehend, GVA
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	♦	♦				Ü, 2 Ind. überfliegend
Jagdfasan	Phasianus colchicus	\Diamond	\Diamond			•	BV
Sperber	Accipiter nisus	*	*		Α	•	BV, 1 Revier
Rotmilan	Milvus milvus	*	2		Α	Anh. I	üD, 1 Ind. überfliegend, GVA
Mäusebussard	Buteo buteo	*	*		Α	•	BN, 1 Revier
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	3	SG		•	BN, 3 Reviere, GVA
Lachmöwe	Larus ridibundus	*	*			•	NG, GVA
Ringeltaube	Columba palumbus	*	*			•	BV
Turteltaube	Streptopelia turtur	3	3		Α	•	BV, 1 Revier, GVA
Buntspecht	Dendrocopos major	*	*			•	BV
Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*			•	BV
Dohle	Coloeus monedula	*	*			•	BV
Rabenkrähe	Corvus corone	*	*			•	BV
Blaumeise	Parus caeruleus	*	*			•	BV
Kohlmeise	Parus major	*	*			•	BV
Sumpfmeise	Parus palustris	*	*			•	BV
Heidelerche	Lullula arborea	٧	3	SG		Anh. I	rD, GVA
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3			•	BV, NG
Fitis	Phylloscopus trochjilas	*	*			•	BV
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*			•	BV
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	*	*			•	BV
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	*			•	BV
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	*	*			•	BV
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	*	*			•	BV
Kleiber	Sitta europaea	*	*			•	BV
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*	*			•	BV
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*			•	BV

Star Misteldrossel							
Misteldrossel		Sturnus vulgaris	*	V	•		BV
		Turdus viscivorus	*	*	•		rD
Amsel		Turdus merula	*	*	•		BV
Singdrossel		Turdus philomelos	*	*	•		BV
Hausrotschwanz		Phoenicurus ochruros	*	*	•		BV
Gartenrotschwanz		Phoenicurus phoenicurus	*	3	•		BV, 1 Revier, GVA
Heckenbraunelle		Prunella modularis	*	*	•		BV
Haussperling		Passer domesticus	V	V	•		BN
Feldsperling		Passer montanus	V	V	•		BV
Bachstelze		Motacilla alba	*	*	•		BV
Buchfink		Fringilla coelebs	*	*	•		BV
Grünfink		Carduelis chloris	*	*	•		BV
Bluthänfling		Carduelis cannabina	V	V	•		BN
Goldammer		Emberiza citrinella	*	*	•		BV
Rohrammer		Emberiza schoeniclus	*	*	•		BV
LEGENDE			I.	l l	L L		
RL Nds		Liste der in Niedersachsen	ua =.				
		hrdungskategorien der Roten		D und Nds):		•	(
	Gefä 0	hrdungskategorien der Roten Bestand erloschen (ausgest	orben o	D und Nds): der verscholler		•	(
	Gefä 0 1	hrdungskategorien der Roten Bestand erloschen (ausgest Vom Erlöschen/ Aussterben	orben o	D und Nds): der verscholler		•	(
	Gefä 0 1 2	hrdungskategorien der Roten Bestand erloschen (ausgest Vom Erlöschen/ Aussterben Stark gefährdet	orben o	D und Nds): der verscholler			(
	Gefä 0 1	hrdungskategorien der Roten Bestand erloschen (ausgest Vom Erlöschen/ Aussterben Stark gefährdet Gefährdet	orben o bedroh	D und Nds): der verscholler t	n)		,
	Gefä 0 1 2 3	hrdungskategorien der Roten Bestand erloschen (ausgest Vom Erlöschen/ Aussterben Stark gefährdet	orben o bedroh	D und Nds): der verscholler t	n)		
	Gefä 0 1 2 3 R	hrdungskategorien der Roten Bestand erloschen (ausgest Vom Erlöschen/ Aussterben Stark gefährdet Gefährdet Extrem selten (Arten mit ged	orben o bedroh ographis	D und Nds): der verscholler t	n)		
	Gefä 0 1 2 3 R V *	hrdungskategorien der Roten Bestand erloschen (ausgest Vom Erlöschen/ Aussterben Stark gefährdet Gefährdet Extrem selten (Arten mit ged Vorwarnliste Keine Gefährdung/ ungefäh Nicht bewertet	orben o bedroh ographis	D und Nds): der verscholler t	n)		
D AV	Gefä 0 1 2 3 R ∨ * ♦	hrdungskategorien der Roten Bestand erloschen (ausgest Vom Erlöschen/ Aussterben Stark gefährdet Gefährdet Extrem selten (Arten mit ged Vorwarnliste Keine Gefährdung/ ungefäh Nicht bewertet desartenschutzverordnung	orben o bedroh ographis	D und Nds): der verscholler t scher Restriktio	n) nn)		
	Gefä 0 1 2 3 R V * \$ Bund	hrdungskategorien der Roten Bestand erloschen (ausgest Vom Erlöschen/ Aussterben Stark gefährdet Gefährdet Extrem selten (Arten mit ged Vorwarnliste Keine Gefährdung/ ungefähr Nicht bewertet desartenschutzverordnung In Anlage 1, Spalte 3 aufgeli	orben o bedroh ographis	D und Nds): der verscholler t scher Restriktio	n) nn)		
D AV EG AV	Gefä 0 1 2 3 R V * \$ Bund SG EG-A	hrdungskategorien der Roten Bestand erloschen (ausgest Vom Erlöschen/ Aussterben Stark gefährdet Gefährdet Extrem selten (Arten mit ged Vorwarnliste Keine Gefährdung/ ungefähr Nicht bewertet desartenschutzverordnung In Anlage 1, Spalte 3 aufgeli Artenschutzverordnung	orben o bedroh ographis rdet	D und Nds): der verscholler t scher Restriktio	n) on) g geschützt)		
EG AV	Gefä 0 1 2 3 R V * SG EG-A	hrdungskategorien der Roten Bestand erloschen (ausgest Vom Erlöschen/ Aussterben Stark gefährdet Gefährdet Extrem selten (Arten mit ged Vorwarnliste Keine Gefährdung/ ungefähr Nicht bewertet desartenschutzverordnung In Anlage 1, Spalte 3 aufgeli Artenschutzverordnung In Anhang A aufgelistet (nach	orben o bedroh ographis rdet	D und Nds): der verscholler t scher Restriktio	n) on) g geschützt)		
	Gefä 0 1 2 3 R V * SG EG-A	hrdungskategorien der Roten Bestand erloschen (ausgest Vom Erlöschen/ Aussterben Stark gefährdet Gefährdet Extrem selten (Arten mit ged Vorwarnliste Keine Gefährdung/ ungefähr Nicht bewertet desartenschutzverordnung In Anlage 1, Spalte 3 aufgeli Artenschutzverordnung In Anhang A aufgelistet (nacelschutzrichtlinie	orben o bedroh ographis rdet istet (na	D und Nds): der verscholler t scher Restriktio ch D AV streng	n) on) g geschützt)		
EG AV	Gefä 0 1 2 3 R V * SG EG-A	hrdungskategorien der Roten Bestand erloschen (ausgest Vom Erlöschen/ Aussterben Stark gefährdet Gefährdet Extrem selten (Arten mit ged Vorwarnliste Keine Gefährdung/ ungefähr Nicht bewertet desartenschutzverordnung In Anlage 1, Spalte 3 aufgeli Artenschutzverordnung In Anhang A aufgelistet (nacelschutzrichtlinie Besonders geschützt nach A	orben o bedroh ographis rdet sistet (na ch EG A	D und Nds): der verscholler t scher Restriktio ch D AV streng V streng gesch	n) g geschützt) nützt)		
EG AV VS RL	Gefä 0 1 2 3 R V * Bund SG EG-A Voge Anh. I	hrdungskategorien der Roten Bestand erloschen (ausgest Vom Erlöschen/ Aussterben Stark gefährdet Gefährdet Extrem selten (Arten mit ged Vorwarnliste Keine Gefährdung/ ungefähr Nicht bewertet desartenschutzverordnung In Anlage 1, Spalte 3 aufgeli Artenschutzverordnung In Anhang A aufgelistet (nacelschutzrichtlinie	orben o bedroh ographis rdet sistet (na ch EG A Artikel 1 n mit be	D und Nds): der verscholler t scher Restriktio ch D AV streng V streng gesch VS RL esonderem Sch	n) g geschützt) nützt)		
EG AV VS RL	Gefä 0 1 2 3 R V * Bund SG EG-A Voge Anh. I	hrdungskategorien der Roten Bestand erloschen (ausgest Vom Erlöschen/ Aussterben Stark gefährdet Gefährdet Extrem selten (Arten mit ged Vorwarnliste Keine Gefährdung/ ungefähr Nicht bewertet desartenschutzverordnung In Anlage 1, Spalte 3 aufgeli Artenschutzverordnung In Anhang A aufgelistet (nace) elschutzrichtlinie Besonders geschützt nach A In Anhang I aufgelistet (Arte	orben o bedroh ographis rdet sistet (na ch EG A Artikel 1 n mit be	D und Nds): der verscholler t scher Restriktio ch D AV streng V streng gesch VS RL esonderem Sch	n) g geschützt) nützt) nutz)		Brutverdacht
EG AV VS RL	Gefä 0 1 2 3 R V * SG Bund SG EG-A Voge Anh. I	hrdungskategorien der Roten Bestand erloschen (ausgest Vom Erlöschen/ Aussterben Stark gefährdet Gefährdet Extrem selten (Arten mit ged Vorwarnliste Keine Gefährdung/ ungefähr Nicht bewertet desartenschutzverordnung In Anlage 1, Spalte 3 aufgeli Artenschutzverordnung In Anhang A aufgelistet (nacelschutzrichtlinie Besonders geschützt nach Arten Anhang I aufgelistet (Arte Untersuchungsgebiet / Ben	orben o bedroh ographis rdet istet (na ch EG A Artikel 1 n mit be nerkung	D und Nds): der verscholler t scher Restriktio ch D AV streng V streng gesch VS RL esonderem Sch	n) g geschützt) nützt) nutz) is		
EG AV VS RL	Gefä 0 1 2 3 R V * SG EG-A Voge Anh. I	hrdungskategorien der Roten Bestand erloschen (ausgest Vom Erlöschen/ Aussterben Stark gefährdet Gefährdet Extrem selten (Arten mit ged Vorwarnliste Keine Gefährdung/ ungefähr Nicht bewertet desartenschutzverordnung In Anlage 1, Spalte 3 aufgeli Artenschutzverordnung In Anhang A aufgelistet (nacelschutzrichtlinie Besonders geschützt nach A In Anhang I aufgelistet (Arte Untersuchungsgebiet / Bem Brutpaar	orben o bedroh ographis rdet istet (na ch EG A Artikel 1 n mit be nerkung BN rD	D und Nds): der verscholler t scher Restriktion ch D AV streng V streng gesch VS RL esonderem Sch gen Brutnachwei rastender Durchzügler Wintergast	n) g geschützt) nützt) nutz)	BV üD	Brutverdacht überfliegender Durchzügler

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2013 wurden insgesamt 43 Vogelarten im UG festgestellt. Brutnachweise gelangen von den Arten Mäusebussard, Kiebitz, Haussperling und Bluthänfling. 33 weitere Arten nutzten das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht). Die Lachmöwe wurde als Nahrungsgast festgestellt. Die Arten Graugans, Rotmilan, Heidelerche und Misteldrossel wurden als überfliegende bzw. rastende Durchzügler gewertet und ein Nilganspaar wurde beim Überfliegen des UG registriert.

Als streng geschützte Vogelarten konnten im Untersuchungsraum Sperber, Rotmilan, Mäusebussard, Kiebitz, Turteltaube und Heidelerche festgestellt werden.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Nds. bzw. in der Vorwarnliste geführt werden, im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe, Star, Haussperling, Feldsperling und Bluthänfling.

Die Reviermittelpunkte der 2013 erfassten Arten können dem Blatt Nr. 2 entnommen werden.

Als regelmäßig auftretende Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind (siehe Artenliste zur Gastvogellebensräumen ln: Informationsdienst Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2009, NLWKN 2010)), sind Graugans, Rotmilan, Kiebitz, Lachmöwe, Turteltaube, Heidelerche und Gartenrotschwanz zu nennen.

8.2.2 Weitere Arten

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Streng geschützte Arten aus anderen Tiergruppen oder entsprechende Pflanzenarten wurden nicht festgestellt. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

Während der Erfassungen, konnten keine Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL (natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen) im UG nachgewiesen werden.

8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2013 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

9 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

9.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

9.1.1 Vögel

Bei den europäischen Vogelarten wird folgende Vorgehensweise angewandt: Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung. Kommen sie lediglich als seltene Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor und sind ohne Bindung an das UG und werden nicht wesentlich durch die Baumaßnahme eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen, sog. ökologischen Gilden zusammengefasst (z.B. gehölzbewohnende Freiund Bodenbrüter). Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation gefordert.

Eine ähnliche Vorgehensweise wird zudem bei den Gastvögeln angewandt. Es werden auch hier Gruppen gebildet werden, wenn das Ergebnis der Betroffenheit gleich ist. Dabei sind Unterscheidungen in Lebensweise und ökologischem Anspruch durchaus möglich. In der Relevanzprüfung (Kapitel 7.3) werden die Arten herausgestellt, für die Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

Art-für-Art-Betrachtung (wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten)

- Sperber (streng geschützt)
- Mäusebussard (streng geschützt)
- Kiebitz (streng geschützt, gefährdet in Nds., stark gefährdet in D)
- Turteltaube (streng geschützt, gefährdet in Nds., gefährdet in D)
- Rauchschwalbe (gefährdet in Nds., Vorwarnliste in D)
- Star (Vorwarnliste in Nds., ungefährdet in D)
- Gartenrotschwanz (gefährdet in Nds., ungefährdet in D)
- Haussperling (Vorwarnliste in Nds., Vorwarnliste in D)
- Feldsperling (Vorwarnliste in Nds., Vorwarnliste in D)
- Bluthänfling (Vorwarnliste in Nds., Vorwarnliste in D)

Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten zusammengefasst in Gruppen

- Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum (Graugans und Nilgans)
- Nahrungsgäste und Durchzügler, bei denen keine wesentliche Einschränkung zu erwarten sind (Rotmilan und Heidelerche)

Ungefährdete Brutvogelarten (Einteilung in ökologische Gilden)

- Ungefährdete gehölz- und gebäudebewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gehölz- und gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
- Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten

Sperber (Accipiter nisus)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

Als Lebensraum werden abwechslungsreiche Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot bevorzugt. Das Nest wird innerhalb von Baumbeständen angelegt, die genügend Deckung, aber auch ausreichenden Raum für An- und Abflug bieten. Diese Eigenschaften werden besonders innerhalb von Nadelstangenholzbeständen gefunden. Busch- und gehölzreiche Landschaften fungieren als Jagdgebiet (BAUER et al. 2005). Der Bestandstrend ist zurzeit stabil (SÜDBECK et al. 2007). Der Brutbestand wird auf ca. 14.400 bis 21.000 Brutpaare in Deutschland geschätzt (BAUER et al. 2012).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte umfasst alle Orte, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind, wobei damit zusammenhängende Strukturen inbegriffen sein können. Dies sind allen voran der Horst- bzw. der Horstbaum sowie Strukturen, die u.a. zur Aufzucht und Betreuung des Nachwuchses dienen.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Es konnte ein Revier des Sperbers im östlichen UG festgestellt werden. Der Reviermittelpunkt liegt innerhalb eines südöstlich des Vorhabenstandorts gelegenen Gehölzbestands.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Nicht erforderlich

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

8 44 Δhs 1 Nr 1 RNatSchG (Maßstah: Individuum)

Nicht erforderlich

3 44 Abo. 1 Mi. 1 Ditatoono (maiotab. maividadin)			
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen			
Nein			
la			

Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein
Es kommt kein Brutplatz in unmittelbarer Umgebung zur Vorhabensfläche vor. Baubedingte Tötungen

durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das festgestellte Revier befindet sich in ausreichendem Abstand zur Eingriffsfläche, weshalb erhebliche Störungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Es kommt zu geringfügigen Verlust von Nahrungsflächen. Im weiteren Umfeld stehen jedoch ausreichend gleichwertige Flächen zur Verfügung.

§ 44 Ab	s. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)
Werden	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
Nein	$oxed{f X}$
Ja	
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja
	Nein
Es werd	den keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört.
\boxtimes	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Mäusebussard (Buteo buteo)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

Der Mäusebussard ist ein verbreiteter und häufiger Brut- und Jahresvogel. Der Brutbestand wird auf ca. 67.000 bis 110.000 Brutpaare in Deutschland geschätzt (BAUER et al. 2012). Die Art bevorzugt Wälder und Feldgehölzbestände aller Art als Bruthabitat und jagt vorzugweise in der offenen Agrarlandschaft (BAUER et al. 2012). Starke Bestandsschwankungen, sind u.a. durch Gradationen von Kleinsäugern zu erklären. Seit den 60ern (1960- 1970 J.) durchaus positive Bestandsentwicklungen durch zunehmend starke Brutansiedlungen im Offenland (BAUER et al. 2012).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte umfasst alle Orte, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind, wobei damit zusammenhängende Strukturen inbegriffen sein können. Dies sind allen voran der Horst- bzw. der Horstbaum sowie Strukturen, die u.a. zur Aufzucht und Betreuung des Nachwuchses dienen.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Es konnte ein Revier des Mäusebussards im südlichen Bereich des UG festgestellt werden. Hier konnte am Rande eines Gehölzbestandes ein Horst ausfindig gemacht werden und es gelang ein Brutnachweis des Mäusebussards. Nahrungssuchende Individuen waren des Öfteren über dem UG zu sehen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erfo	orderlich.	
§ 44 Abs	. 1 Nr. 1 BI	NatSchG (Maßstab: Individuum)
Werden 7	Tiere verlet	zt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?
Nein	\boxtimes	
Ja		
Ja	☐ nur au Nr. 3 BNa	fgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 tSchG
		kologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen ungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: bulation)
	Ja	
	Nein	
		tplatz in unmittelbarer Umgebung zur Vorhabensfläche vor. Baubedingte Tötunger können ausgeschlossen werden.
§ 44 Abs	. 1 Nr. 2 BI	NatSchG (Maßstab: lokale Population)
Werden 7	Гiere währe	nd der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

erheblich gestört? 🖾 es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des

Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das festgestellte Revier befindet sich in ausreichendem Abstand zur Eingriffsfläche, weshalb erhebliche Störungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Es kommt zu geringfügigen Verlust von Nahrungsflächen. Im weiteren Umfeld stehen jedoch ausreichend gleichwertige Flächen zur Verfügung.

§ 44 Ab	s. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)
Werden	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
Nein	$oxed{f X}$
Ja	
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja
	Nein
Es werd	len keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört.
X	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Kiebitz (Vanellus vanellus)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

Der Kiebitz ist in Niedersachsen sowohl Brut- als auch Rast- und Gastvogel. Er ist ein Charaktervogel der norddeutschen Tiefebene (NLWKN 2011). Er besiedelt weitgehend offene Landschaften. Naturnahe Lebensräume der Art sind feuchte Wiesen und Weiden aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden (BAUER et al. 2012, NLWKN 2011). Neben kurzrasigem Grünland werden als Brutplatz oftmals dunkle und feuchte vegetationsarme Flächen ausgesucht. Des Weiteren zeugen intensiv genutzte Ackerflächen wie bspw. vorjährige Maisstoppeläcker oder frisch bestellte Ackerflächen als Nestplatz von hoher Attraktivität. Der Aufzuchterfolg ist auf den intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering (BAUER et al. 2012, NLWKN 2011).

Gastvögel haben ähnliche Habitatansprüche wie die Brutvögel, größere Trupps benötigen weite, offene und unverbaute Landschaften. Rastplätze finden sich sowohl im Grünland als auch auf weithin offenen Ackerflächen (z. B. in den Marschen und Börden) (BAUER et al. 2012, NLWKN 2011).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden essentiellen Nahrungshabitate (u.a. für die Jungenaufzucht).

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2011).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Es konnten im Rahmen der Kartierungen 2013 drei Reviere des Kiebitzes festgestellt werden. Die Reviermittelpunkte liegen auf den Ackerflächen östlich der Eingriffsfläche.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit des Kiebitz (Zeitraum: Anfang März bis Mitte Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.

Auf eine Eingrünung nach Osten in den offenen Raum ist zu verzichten bzw. lediglich mit niedrigwüchsigen Gehölzen zu realisieren.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Nicht erforderlich

Werden	Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?
Nein	
la.	

Ja □

☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja 🔲 Nein 🗀

Unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahme "Die Herrichtung des Baufeldes erfolgt außerhalb der Brutzeit" ist der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)			
	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?		
Nein	☑ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Abstandl insbesor	Die Vorhabensfläche ist aufgrund der Nähe zur bestehenden Hofstelle als Brutplatz nicht geeignet. Ein Abstandhalten zur Bebauung konnte während der Kartierungen bestätigt werden. Dennoch sind insbesondere während der Bauphase geringfügig negative Einflüsse zu erwarten. Nach Abschluss der Baumaßnahmen können die besiedelten Bereiche jedoch wieder uneingeschränkt genutzt werden.		
§ 44 Abs	s. 1 Nr. 3 B	NatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden	Fortpflanzu	ings- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	\boxtimes		
Ja			
		ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen zungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: pulation)	
	Ja	☐ Es kommt durch das Vorhaben lediglich zu geringfügigen Lebensraumverlusten der Art. Unter Beachtung der vorgehaltenen CEF-Maßnahme wird dieser Verlust als nicht erheblich angesehen.	
	Nein		
Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört.			
×	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.		
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).		

Turteltaube (Streptopelia turtur)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

Die Turteltaube besiedelt bevorzugt trockenwarme Gebiete der halboffenen Kulturlandschaft, mit einem hohen Anteil an Saumstrukturen. Geeignete Bruthabitate findet die Art innerhalb von Laub-, Nadel- und Mischwäldern, Feldgehölzen mit lichtem Unterholz, auch in jüngeren Nadelholzanpflanzungen, Windschutzhecken, Ränder von Hochmoorresten und aufgelassene Sandkuhlen. In größeren Waldgebieten werden vornehmlich die Waldrandbereiche, größere Lichtungen und Jungwuchsflächen besiedelt. Weiterhin brütet die Turteltaube auch nahe Siedlungen, in größeren Gärten, Hofeingrünungen und Obstplantagen, gelegentlich in Parks, auf Friedhöfen oder an verkehrsreichen Straßen und Plätzen innerhalb von Dörfern und Städten. Oft werden Bruthabitate in Wassernähe (z.B. Auwälder, Ufergehölze) bevorzugt (BAUER et al. 2012). Die Turteltaube ist in Deutschland und Niedersachsen gefährdet. Der Brutbestand ist rückläufig (SÜDBECK et al. 2007) und wird in Deutschland auf ca. 55.000 bis 81.000 Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca.7.500 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2012, NLWKN 2011).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte umfasst alle Orte, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind, wobei damit zusammenhängende Strukturen inbegriffen sein können. Dies sind allen voran der Nestbereich sowie Strukturen, die u.a. zur Aufzucht und Betreuung des Nachwuchses dienen.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2011).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Ein Revier der Turteltaube befindet sich nordwestlich des Vorhabens innerhalb eines Gehölzes am Rande des Untersuchungsgebietes.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 AI	bs. 1 Nr. 1	BNatSchG (Maßstab: Individuum)		
Werder	Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?			
Nein	\boxtimes			
Ja				
Ja		aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 latSchG		
	Fortpflar	ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen nzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: opulation)		
	Ja			
	Nein			
		rutplatz in unmittelbarer Umgebung zur Vorhabensfläche vor. Baubedingte Tötunger en können ausgeschlossen werden.		

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das festgestellte Revier befindet sich in ausreichendem Abstand zur Eingriffsfläche, weshalb erhebliche Störungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können.

§ 44 Ab	s. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)			
Werden	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
Nein	$oxed{f X}$			
Ja				
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja			
	Nein			
Es werd	den keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört.			
\boxtimes	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.			
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).			

Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

Als Kulturfolger leben Rauchschwalben vor allem im ländlichen Raum, wo sie Ställe, Scheunen, mitunter auch Brücken, Schächte etc. zum Bau ihrer Nester aufsuchen. Die offenen Schlamm- und Strohnester werden aus lehmigen Erdklümpchen und Pflanzenteilen selbst geformt. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Rauchschwalbe besitzt eine hohe Nistplatztreue.

Die Reviergröße liegt bei ca. 500 m um den Brutplatz.

Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten ab Anfang April werden ab Ende April/Anfang Mai 3-6 Eier abgelegt. Nach einer Brutdauer von 12-18 Tagen schlüpfen die Jungvögel. Bis zum Flüggewerden werden die Nestlinge 20-24 Tage lang von den Eltern versorgt und verlassen spätestens in der ersten Septemberhälfte die Nester.

Die Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft mit Höchstgeschwindigkeiten zwischen 80-90 km/h erbeuteten Insekten (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Zur Nahrungssuche sind sie auf eine offene Landschaft (Felder, Wiesen, Gewässer) angewiesen und fehlen daher in städtischen Zentren (BAUER et al. 2005).

In Deutschland ist die Art regelmäßiger Brut- und Sommervogel. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 950.000 bis 1.600.000 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2012). In Niedersachsen rechnet man mit 100.000 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANNS 2007).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies sind in der Regel regelmäßig genutzte Brutplätze sowie die regelmäßig genutzten Schlafplätze, auch wenn sie in der winterlichen Abwesenheit unbenutzt sind.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Es wurden regelmäßig jagende Individuen der Rauchschwalbe im Untersuchungsgebiet beobachtet.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

<u> </u>	
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:	
Nicht erforderlich.	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):	
Nicht erforderlich.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Warden Tiere verletzt, gefongen, getätet oder ihre Entwicklungeformen aus der Netur entnemmen?	

§ 44 Abs	s. 1 Nr. 1 B	NatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?			
Nein	\times		
Ja			
Ja	Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs Nr. 3 BNatSchG		
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstalokale Population)		
	Ja		
	Nein		
Durch das Vorhaben werden keine Brutplätze der Rauchschwalbe überplant. Es können baubedingte Tötungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.			

§ 44 Abs	s. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)		
	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?		
Nein	⊠ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
ausgega	Durch den Eingriff kann von keiner erheblichen Störung während der oben genannten Zeiten ausgegangen werden. Es kommt zu geringfügigen Verlust von Nahrungsflächen. Im weiteren Umfeld stehen ausreichend gleichwertige Flächen zur Verfügung.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)			
Werden	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
Nein			
Ja			
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)		
	Ja 🗌		
	Nein		
Es werde	en keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört.		
X	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.		
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).		

Star (Sturnus vulgaris)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

Stare sind häufige Brut- und Sommervögel und können in den Niederungsgebieten z.T. auch im Winter beobachtet werden. Weiterhin ist die Art sehr häufiger und regelmäßiger Durchzügler sowie Gastvogel. Der Star ist ein Höhlenbrüter. Er brütet in Gebieten, die für größere Individuenzahlen ein entsprechendes Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen (optimal: nicht zu trockenes kurzrasiges Grünland) zur Nahrungssuche bereit stellen kann. Es werden somit große geschlossene Wälder und völlig Baum- und Gehölzfreie großräumige Landschaften ohne Gebäude oder Höfe gemieden. Landschaften mit höhlenreichen Baumgruppen, Nistkästen oder Gebäuden bzw. Höfe mit angrenzenden, nicht zu trockenen Grünland in ca. 200 bis 300 m Entfernung vom Nisthabitat stellen optimale Bruthabitate bereit. Im Einzelnen wird eine Vielfalt von Landschaften und Strukturkombinationen besiedelt (Großparks mit Rasenflächen, Randzonen oder Lichtungen geschlossener Wälder, Weide- und Wiesenflächen, Flachküstenbereiche). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 2,5 Mio. Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 180.000 Brutpaare geschätzt (NLWKN 2011). Außerhalb der Brutzeit können Stare je Nahrungsangebot in z.T. großen Schwärmen in Obstgärten, Plantagen, auf nicht zu trockenen Grünlandflächen, auf Deponien, am Meeresstrand, Seeufern, auf freigelegten Schotter- und Sandbänken der Flüsse, Ruderalfluren, Sportplätzen etc. beobachtet werden. Schlafplätz dieser Art befinden sich vorzugsweise im Schilf, in Laub- oder Koniferenbeständen (BAUER et al. 2012). Der Bestand ist laut SÜDBECK et al. (2007) als stabil zu bezeichnen (kurzfristiger Bestandstrend).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier sowie die regelmäßig gennutzten Schlafplätze.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Der Star wurde mit Brutverdacht im UG festgestellt.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

Ja

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuul	m
---	---

Nein	
Ja	
Ja	\Box nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein
Durch das Vorhaben werden keine Brutplätze des Star überplant. Es können baubedingte Tötungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

§ 44 Ab	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)			
	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?			
Nein	 ☑ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 			
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
	Durch den Eingriff kann von keiner erheblichen Störung während der oben genannten Zeiten ausgegangen werden.			
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)				
Werden	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
Nein	$oxed{f X}$			
Ja				
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja			
	Nein			
Es werd	den keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört.			
X	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.			
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).			

Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

Der Gartenrotschwanz ist ein Brutvogel lichter oder aufgelockerter Altholzbestände. Heute ist er vor allem an Streuobstwiesen, in Dörfern oder auch an Einzelgehöften mit altem Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, in Kleingärten, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au- und Feldgehölze zu finden. Des Weiteren besiedelt die Art Waldränder und –lichtungen, halboffene Heidelandschaften, Brand- und Windwurfflächen sowie aufgelichtete Bergmischwälder mit hohem Anteil an abgestorbenen Stämmen. Geschlossene Koniferenbestände werden vom Gartenrotschwanz gemieden (BAUER et al. 2012). Gartenrotschwänze brüten bevorzugt in Höhlen mit großem Eingang (SÜDBECK et. al. 2007). Laut SÜDBECK et al. (2007) ist der momentane Bestand stabil; die Art ist von der Vorwarnliste genommen worden und gilt nun in Deutschland als ungefährdet. In Niedersachsen ist die Art jedoch als gefährdet eingestuft (KRÜGER & OLTMANNS 2007). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 94.000 bis 185.000 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2012).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (<u>nachgewiesen</u> / potenziell vorkommend)

Ein Revier des Gartenrotschwanzes konnte südwestlich des Vorhabens innerhalb eines Gehölzbestandes erfasst werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

8 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstah: Individuum)

Nicht erforderlich.

3 TT ADS. I INI. I DIVALOCITO (M	aisstas. iiidividddiiij
Werden Tiere verletzt, gefangen,	getötet oder ihre Entwicklungsforr

vveideii i	iere venetz	it, gerangen, getotet oder inne Entwicklungsformen aus der Natur entrionninen:	
Nein			
Ja			
Ja	□ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG		
		kologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen ungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: ulation)	
	Ja		
	Nein		

Durch das Vorhaben werden keine Brutplätze des Gartenrotschwanz überplant. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme können baubedingte Tötungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein 🗵 es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Vorhabensfläche und die unmittelbare Umgebung stellt ein Teillebensraum für den Gartenrotschwanz dar. Von den Baumaßnahmen gehen geringfügige Störungen, insbesondere während der Bauphase aus. Nach Abschluss der Baumaßnahmen können die Bereiche jedoch wieder uneingeschränkt genutzt werden.

Ja

§ 44 Ab	s. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)			
Werden	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
Nein	\boxtimes			
Ja				
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja			
	Nein			
Es werd	len keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört.			
\boxtimes	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.			
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).			

Haussperling (Passer domesticus)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

Der Haussperling ist ein sehr häufiger und verbreiteter Brut- und Jahresvogel. Als Lebensraum werden vom Haussperling strukturreiche Siedlungsbereiche (Dörfer, Bauerngärten, Höfe, Scheunen etc.), Hecken, Büsche und Bäume als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Die Art profitiert vor allem durch Pferde- oder Kleintierhaltung bzw. Viehhaltung. Der Haussperling hat ein hohes Vermehrungspotenzial, das bei ausreichendem Nahrungsangebot auch genutzt wird. Die Nester stehen bevorzugt in kleinen "Kolonien" von ca. 5 - 20 Brutpaaren. Doch durch zunehmend ungünstige Lebensbedingungen z.B. Systemtierhaltung ohne offene Stallungen, Modernisierung und "verlustfreier" Ablauf des Getreideanbaus, der Lagerung, Zunahme der Sterilität, Rückgang der Brachflächen besonders im Winter etc., bei verringerte Reproduktionsrate oder deutlich höherer Verlustrate ist ein sehr hoher Brutbestand früherer Jahrzehnte nicht mehr aufrecht zu erhalten. Außerhalb der Brutzeit leben Haussperlinge in Trupps oder in Schwärmen und Vergesellschaften sich vor allem mit Feldsperlingen während der Wanderungen (BAUER et al. 2012).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Bei den faunistischen Erfassungen konnten drei Reviere nahe des Vorhabenstandortes erfasst werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erfo	Nicht erforderlich.				
§ 44 Abs	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)				
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?					
Nein					
Ja					
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG				
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)				
	Ja 🗌				
	Nein				
Berücksic	as Vorhaben werden keine direkten Brutplätze des Haussperling überplant. Unter chtigung der Vermeidungsmaßnahme können baubedingte Tötungen durch das Vorhaber ilossen werden.				

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein 🗵 es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Vorhabensfläche und die unmittelbare Umgebung stellt ein Teillebensraum für den Haussperling dar. Von den Baumaßnahmen gehen geringfügige Störungen, insbesondere während der Bauphase aus. Nach Abschluss der Baumaßnahmen können die Bereiche jedoch wieder uneingeschränkt genutzt werden.

§ 44 Ab	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)			
Werden	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
Nein	n 🗵			
Ja				
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja			
	Nein			
Es werd	den keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört.			
\times	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.			
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).			

Feldsperling (Passer montanus)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

Der Feldsperling ist ein verbreiteter und sehr häufiger Brut- und Jahresvogel, regelmäßiger und sehr häufiger Durchzügler und Wintergast. Der Feldsperling bevorzugt lichte Baumbestände und Waldränder aller Art mit angrenzenden spärlich bewachsenen Freiflächen sowie halboffenes, landwirtschaftlich geprägtes Umland von Siedlungen (BAUER et. al. 2012). Die Art brütet bevorzugt in Feldgehölzen, Windschutzstreifen und Hecken, in Obst- und Kleingärten und im Baumbewuchs um Einzelhöfe, aber auch Alleen, ist an Waldrändern oder innerhalb gewässerbegleitenden Gehölzen auch fernab von Siedlungen zu finden. Gelegentlich ist der Feldsperling auch in Gartenstadtsiedlungen oder in dicht bebauten Stadtbereichen zu beobachten (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 900.000 bis 2.100.000 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2012). Außerhalb der Brutzeit fast stets in Trupps oder Schwärmen zu beobachten.

Eine Überschneidung der Lebensräume mit dem Haussperling, Ammern oder Finken bzw. eine Vergesellschaftung innerhalb gehölzreicher Agrarlandschaften (Windschutzstreifen, Feldgehölze, Hecken, Bauerngärten, Alleen, landwirtschaftlich geprägte Siedlungsbereiche etc.) ist möglich, jedoch besteht eine interspezifische Nestverteidigung gegenüber Haussperlingen (BAUER et. al. 2012).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Der Feldsperling wurde mit Brutverdacht am nördlichen Rand des geplanten Vorhabens erfasst.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

lokale Population)

Ja

Nein

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)				
Werden 7	Fiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?			
Nein				
Ja				
Ja	\square nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG			
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab:			

Durch das Vorhaben werden keine direkten Brutplätze des Feldsperling überplant. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme können baubedingte Tötungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)			
	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?			
Nein	es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Ja	Ja			
Von der	Die Vorhabensfläche und die unmittelbare Umgebung stellt ein Teillebensraum für den Feldsperling dar. Von den Baumaßnahmen gehen geringfügige Störungen, insbesondere während der Bauphase aus. Nach Abschluss der Baumaßnahmen können die Bereiche jedoch wieder uneingeschränkt genutzt werden			
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)				
Werden	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
Nein	$oxed{f x}$			
Ja				
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja			
	Nein			
Es werd	en keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört.			
X	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.			
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).			

Bluthänfling (Carduelis cannabina)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

Der Bluthänfling ist ein verbreiteter und z.T. häufiger Brut- und Jahresvogel, gebietsweise Sommervogel sowie regelmäßiger und häufiger Durchzügler und Wintergast. Als Lebensraum werden vom Bluthänfling heckenreiche Agrarlandschaften mit einem Mosaik aus Ackerbau und Grünlandwirtschaft besiedelt. Näher betrachtet zeigen vor allem die sonnigen, offenen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, jedoch samentragender Krautschicht und Offenbodenbereichen einen hohen Besiedelungsanreiz. Besiedelt werden sowohl Heide- und Ödlandflächen, Weinberge, Ruderalfluren als auch Gärten und Parkanlagen, die an offenen Flächen angrenzen oder solche aufweisen, Einzelhöfe, Baumschulen, Wacholderheiden sowie Hang- und Bergweiden (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 380.000 bis 830.000 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2012). Außerhalb der Brutzeit sind Bluthänflinge häufig auf abgeernteten Feldern, Stoppelbrachen, auf Ruderalfluren oder Ödlandflächen, aber auch auf Deponien zu beobachten (BAUER et al. 2012).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Vom Bluthänfling konnte ein Revier im nordwestlichen Teil des UG festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)		
Werden	Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	\boxtimes	
Ja		

Ja 🗆

☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja 🔲 Nein 🗀

Es kommt kein Brutplatz in unmittelbarer Umgebung zur Vorhabensfläche vor. Es können baubedingte Tötungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein 🗵 es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das festgestellte Revier befindet sich in ausreichendem Abstand zur Eingriffsfläche, weshalb erhebliche Störungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können.

§ 44 Ab	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)				
Werden	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				
Nein					
Ja					
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja				
	Nein				
Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört.					
X	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.				
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).				

Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die als Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum festgestellt wurden. Als Grundlage dienen die Erfassungsergebnisse.

Graugans und Nilgans

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Es wurden alle Arten im Gebiet mindestens einmalig über das UG fliegend nachgewiesen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuu	8 44	Abs.	1 Nr. 1	BNatSchG	(Maßstab:	Individuu
--	------	------	---------	----------	-----------	-----------

Werden T	iere verletz	tt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?			
Nein	\boxtimes				
Ja					
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG				
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)				
	Ja				
	Nein	П			

Es kommt kein Brutplatz in unmittelbarer Umgebung zur Vorhabensfläche bzw. im UG vor. Es können bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein
 ☑ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Ja
 ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen

Es kommt zu keinen erheblichen Störungen der Arten, da sie nur als Überflieger festgestellt wurden.

§ 44 Ab	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)			
Werder	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
Nein				
Ja 🗌				
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja			
	Nein			
Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört.				
×	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.			
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).			

Nahrungsgäste und Durchzügler, bei denen keine wesentliche Einschränkung zu erwarten sind

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die als Nahrungsgäste oder Durchzügler im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.

Rotmilan und Heidelerche

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Es wurden alle Arten im Gebiet mindestens einmalig bei der Nahrungssuche bzw. beim Rasten im UG nachgewiesen.

Die hier erwähnten Arten hatten 2013 keine Reviermittelpunkte im UG.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Nicht erforderlich

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich

iere verletz	t, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?			
\square nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3				
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)				
Ja				
Nein				
	nur auf Nr. 3 Wird die öl Fortpflanze lokale Pop Ja			

Es kommt kein Brutplatz in unmittelbarer Umgebung zur Vorhabensfläche bzw. im UG vor. Es können bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Baumaßnahmen kann es zu geringfügigen Störungen kommen, die jedoch temporär sind und somit nicht dauerhaft wirken. Ein Ausweichen auf gleichwertig Nahrungs- bzw. Rastflächen ist im unmittelbaren Umfeld des UG gegeben. Die Störungen werden als nicht erheblich angesehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.

§ 44 Ab	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum)				
Werden	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				
Nein	$oxed{f X}$				
Ja 🗌					
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja				
	Nein				
Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört.					
X	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.				
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).				

Ungefährdete gehölz- und gebäudebewohnende Frei- und Bodenbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen bzw. teilweise Gebäude zur Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & OLTMANNS 2007, SÜDBECK et al. 2007).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:

Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nicht erforderlich.

Nein

Ja

-		NatSchG (Maßstab: Individuum) tzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?
Nein	X	
Ja		
Ja	☐ nur au Nr. 3 BNa	ufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 atSchG
		ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen zungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: pulation)
	Ja	
	Nein	
	rücksichtig G auszusc	ung der definierten Vermeidungsmaßnahme ist der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 hließen.
§ 44 Abs	. 1 Nr. 2 B	NatSchG (Maßstab: lokale Population)
Werden 7	_	end der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

Es kommt insbesondere während der Baumaßnahmen zu Störungen, die jedoch temporär sind und somit nicht dauerhaft wirken. Unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.

🗵 es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des

die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen

§ 44 Ab	s. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)
Werden	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
Nein	$oxed{f X}$
Ja	
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja
	Nein
ausreich	it geringfügigen Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen, es stehen jedoch nend gleichwertig Ausweichflächen in direkter Umgebung zur Verfügung, so dass die ökologische n im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.
X	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölz- und gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) und Gebäuden als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & OLTMANNS 2007, SÜDBECK et al. 2007).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Dohle, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise und Sumpfmeise

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nicht erforderlich.

Nein

Ja

§ 44 Abs	. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)
Werden 7	Fiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?
Nein	
Ja	
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
	Ja 🗌
	Nein
	rücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahme ist der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 G auszuschließen.
§ 44 Abs	. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)
Werden 7	Fiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

Es kommt insbesondere während der Baumaßnahmen zu Störungen, die jedoch temporär sind und somit nicht dauerhaft wirken. Unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.

☑ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des

die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen

§ 44 Ab	s. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)
Werden	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
Nein	\boxtimes
Ja	
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja
	Nein
ausreich	nit geringfügigen Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen, es stehen jedoch nend gleichwertig Ausweichflächen in direkter Umgebung zur Verfügung, so dass die ökologische in im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.
X	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten Bodenbrüter und legen i.d.R. ihr Nest gut versteckt auf Acker- oder Grünlandflächen an (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & OLTMANNS 2007, SÜDBECK et al. 2007).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:

Jagdfasan

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der I vorkommenden bodenbrütenden Vogelart Jagdfasan (Zeitraum: Anfang März bis Mitte Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSch0	i (Maßstab: Individuum)
----------------------------	-------------------------

Werden 7	iere verletz	tt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?
Nein	×	
Ja		
Ja	Nr. 3 BNat Wird die ö	kologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen ungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab:
	Ja	
	Nein	
Es konnt	e kein Brut	platz in unmittelbarer Umgebung zur Vorhabensfläche nachgewiesen werden. Die

Es konnte kein Brutplatz in unmittelbarer Umgebung zur Vorhabensfläche nachgewiesen werden. Die Fläche eignet sich jedoch als Bruthabitat für den Jagdfasan. Es können baubedingte Tötungen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein
 ☑ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Ja
 ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen

Es kann insbesondere während der Baumaßnahmen zu Störungen kommen, die jedoch temporär sind und somit nicht dauerhaft wirken. Unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.

§ 44 Ab	s. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)
Werden	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
Nein	$oxed{f X}$
Ja	
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja
	Nein
	mit geringfügigen Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen, jedoch stehen nend gleichwertige Flächen im Umfeld zur Verfügung, so dass keine Erheblichkeit herauszustellen
X	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten an Gewässer gebunden. Die Nester werden entweder im unmittelbaren Uferbereich angelegt oder sogar auf der offen Wasserfläche (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & OLTMANNS 2007, SÜDBECK et al. 2007).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:

Rohrammer und Sumpfrohrsänger

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 4	4 Abs.	1 Nr. 1	BNatSchG ((Maßstab:	Individuum)
-----	--------	---------	------------	-----------	-------------

werden	nere vene	zi, gerangen, getotet oder inre Entwicklungsformen aus der Natur enthornmen?
Nein	\boxtimes	
Ja		
Ja	☐ nur au Nr. 3 BNa	ufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 atSchG
		ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen zungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: pulation)
	Ja	
	Nein	
Es komi	nt kein Brut	platz in unmittelharer Umgebung zur Vorhabensfläche vor. Es können baubedingte

Tötungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein 🗵 es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die festgestellten Reviere bzw. Beobachtungen von Individuen befinden sich in ausreichendem Abstand zur Eingriffsfläche, weshalb erhebliche Störungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können.

§ 44 Ab	s. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)
Werden	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
Nein	$oxed{f X}$
Ja	
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja
	Nein
Es werd	den keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört.
\times	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

10 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document "CEF-Maßnahmen") umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

10.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten wie Kiebitz und Jagdfasan (Zeitraum: Anfang März bis Mitte August) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.
- Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten und Fledermäuse. Gehölze mit einem Brusthöhendurchmesser über 20 cm sind auch bei einer Fällung außerhalb dieses Zeitraumes unmittelbar vor der Maßnahme durch fledermauskundliches Personal auf eine Besetzung durch Fledermäuse zu überprüfen (ökologische Baubegleitung).
- Auf eine Eingrünung nach Osten in den offenen Raum ist zu verzichten bzw. lediglich mit niedrigwüchsigen Gehölzen zu realisieren.

10.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nicht erforderlich



planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2 49832 Freren

Tel.: 05902 503 702-0 Fax: 05902 503 702-33

Freren, den 17.12.2014

Dipl. Geogr. Peter Stelzer

11 LITERATUR UND QUELLEN

Zitierte Literatur und Quellen

- ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER, H.-J. (2010): Rote Liste der **Libellen** Niedersachsens und Bremens 2. Fassung, Stand 2007. Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30, Nr. 4 (4/10): 209-260, Hannover.
- AßMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2011): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011.
- BfN Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Bielefeld.
- BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland Bats and Bat Conservation in Germany. Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.
- BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmassnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEWA. S. 152 247.
- DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie Kenzeichen Gefährdung, Frankfurt.
- DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, Hannover.
- EU-KOMMISSION (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the "Habitats" Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007.
- EWERS, M. (1999): Die Libellen zwischen Weser und Ems. Schriftreihe des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, Heft Nr. 12, Oldenburg.

- FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitpfaden, Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Plangenehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 43 (2007), 507 S.
- GLANDT, D. (2008): Heimische Amphibien: Bestimmen, Beobachten, Schützen, Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 46 (2010), 1 183, Hannover.
- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.
- HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der **Flechten** in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.
- HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.
- KIFL (2008): Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH- Verträglichkeitsstudie; Kieler Institut für Landschaftsökologie, Februar 2008.
- KRÜGER, T. & OLTMANNS, B. (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 7. Fassung, Stand 2007 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27, Nr. 3 (3/07): 131-175.
- LAI (2010): Arbeitskreis "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz. Abschlussbericht (Langfassung), Stand 03.03.2010.

- LANA (2009): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 13.09.2009.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.
- LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH- Richtlinie.

 Online im Internet: http://www.naturschutz-fachinformationssystemenrw.de/natura2000/arten/index.htm.
- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn Bad Godesberg.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugtiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. In: BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.
- MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenlist als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.
 Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1 (Stand Juni 2009): Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2 (Stand Januar 2010) und Teil 3 (Stand Juli 2010): Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung

- von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn Bad Godesberg.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 1989.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1994): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 3. Fassung, Stand 1994. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 14. Jahrgang, Nr. 4, S. 109 120, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover.
- RIECKEN, U., FINCK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 318 S.
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. In: Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 44 (2007), S. 23 82.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 210, Hannover.
- TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

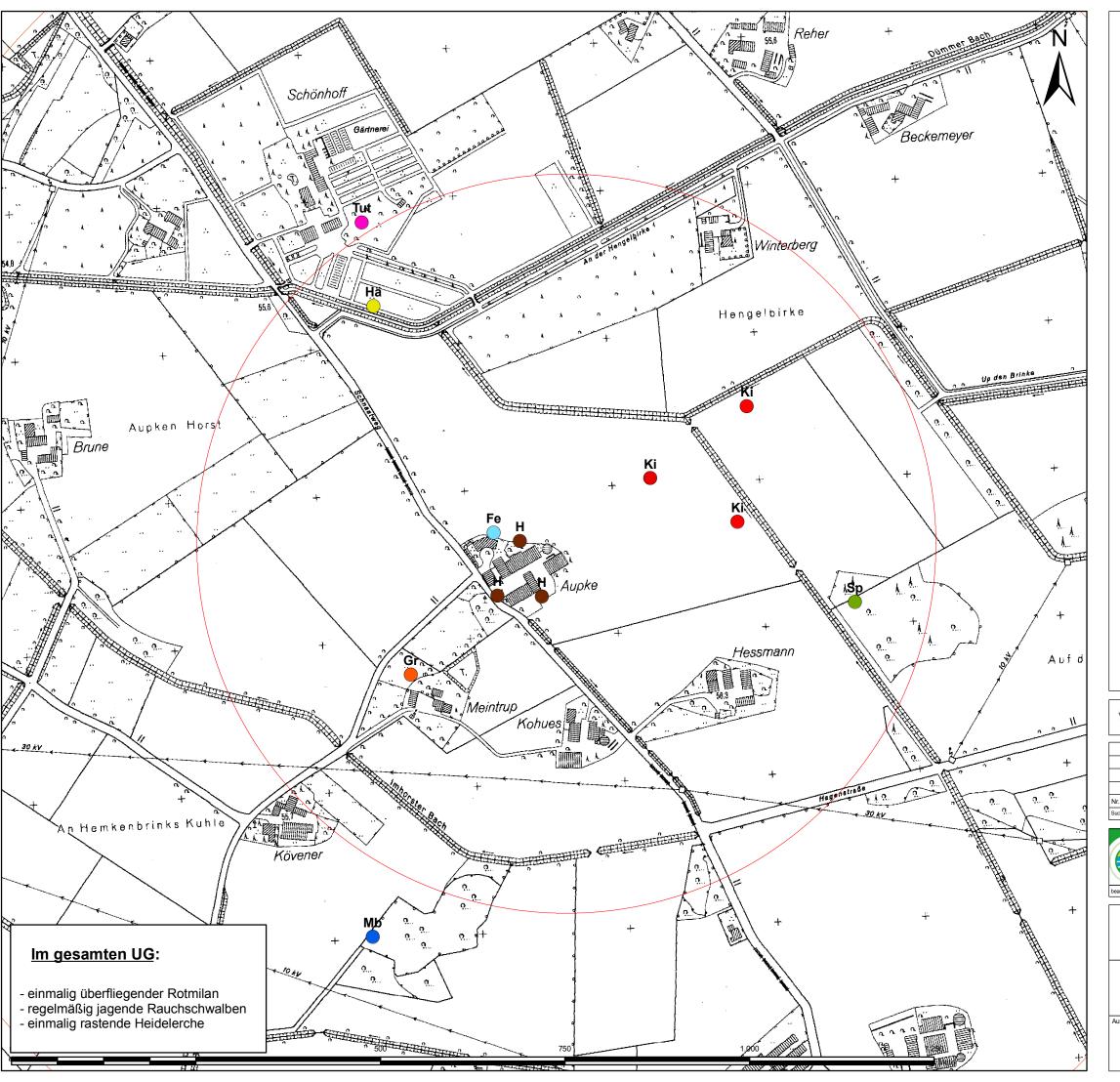
Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBI. I S. 1986) geändert
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABI. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABI. Nr. L 363 S. 368)
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels **EG-VO** (ABI. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABI. L 126 vom 21.05.2009, S. 5)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Hinweise auf Internet-Adressen

- http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie)
- http://www.bfn.de/0316_bewertungsschemata.html (Bewertungsschemata für die natürlichen Lebensraumtypen)
- http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&_psma nd=26 (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz)
- 11.1.1 http://www.umwelt.niedersachsen.de (Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung)
- 11.1.2 http://www.umwelt.niedersachsen.de (Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung)



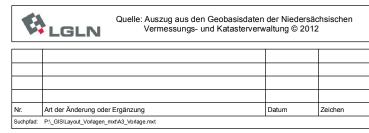


Ergebnisse

Erfassungszeitraum: 19.03.2013 - 12.06.2013

Dargestellt werden die Reviermittelpunkte der streng geschützten und gefährdeten Arten, sowie der Arten die sich auf der Vorwarnliste zur Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten befinden.





500m Radius um die gepl. Stallanlage



Erweiterung einer vorhandenen Hofstelle

	Maßstab:	1 : 5.000
Erfassungsergebnisse	Blatt Nr.:	-
	Anlage:	
Auftraggeber:	'	
Heinz Aubke		
Schnaatweg 6		
49219 Glandorf		